

einer Programmkopie anzusehen sind, die vom Vervielfältigungsrecht nach dieser Vorschrift Gebrauch machen dürfen, wenn der Weiterverkauf dieser Lizenz mit dem Weiterverkauf einer von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist und die Lizenz dem Ersterwerber ursprünglich vom Rechtsinhaber ohne zeitliche Begrenzung und gegen Zahlung eines Entgelts überlassen wurde, das es diesem ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie seines Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen.

(¹) ABl. C 194 vom 2.7.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte. Kammer) vom 12. Juli 2012
(Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs
— Österreich) — Compass-Datenbank GmbH/Republik
Österreich**

(Rechtssache C-138/11) (¹)

(Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Unternehmensbegriff — Daten eines Gesellschaftsregisters, die in einer Datenbank gespeichert sind — Erfassung und Bereitstellung dieser Daten gegen Entgelt — Auswirkungen der Ablehnung der Hoheitsträger, die Weiterverwendung dieser Daten zu gestatten — „Schutzrecht sui generis“ nach Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG)

(2012/C 287/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Compass-Datenbank GmbH

Beklagte: Republik Österreich

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof — Auslegung des Art. 102 AEUV — Nationale Rechtsvorschrift, wonach Einsicht in das Firmenbuch gegen Entgelt gewährt wird und jede sonstige Verwertungshandlung untersagt ist — Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Geltungsbereich der Lehre von den wesentlichen Einrichtungen (Essential-Facilities-Doktrin)

Tenor

Ein Hoheitsträger wird, wenn er die von Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Meldepflichten gemeldeten Daten in einer Datenbank speichert und interessierten Personen Einsicht gewährt und/oder Ausdrücke herstellen lässt, nicht wirtschaftlich tätig und ist infolgedessen im Rahmen dieser Tätigkeit nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 102 AEUV anzusehen. Dass diese Gewährung von Einsicht und/oder Herstellung von Ausdrücken gegen ein gesetzlich vorgesehenes und

nicht unmittelbar oder mittelbar von der betreffenden Einheit bestimmtes Entgelt erfolgt, kann an der rechtlichen Einstufung dieser Tätigkeit nichts ändern. Auch soweit ein solcher Hoheitsträger unter Berufung auf das Schutzrecht sui generis, das ihm als Hersteller der betreffenden Datenbank nach Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken gewährt wird, oder auf ein anderes Recht des geistigen Eigentums darüber hinausgehende Handlungen zur Verwertung der in dieser Weise erfassten und offengelegten Daten untersagt, übt er keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist daher im Rahmen dieser Tätigkeit nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 102 AEUV anzusehen.

(¹) ABl. C 186 vom 25.6.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Juli 2012
(Vorabentscheidungsersuchen des Södertörns Tingsrätt —
Schweden) — Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB**

(Rechtssache C-141/11) (¹)

(Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Nationale Regelung, die ein an keine Bedingungen geknüpftes Recht gewährt, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs zu arbeiten, und die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Ende des Monats gestattet, in dem der Arbeitnehmer dieses Alter erreicht — Keine Berücksichtigung der Höhe der Altersrente)

(2012/C 287/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Södertörns Tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Torsten Hörnfeldt

Beklagte: Posten Meddelande AB

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Södertörns Tingsrätt — Auslegung des allgemeinen Grundsatzes des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters und von Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Nationale Regelung und Tarifvertrag, die dem Arbeitnehmer ein an keine Bedingung geknüpftes Recht verleihen, bis zur Altersgrenze von 67 Jahren zu arbeiten, und die automatische Beendigung ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des Monats vorsehen, in dem der Arbeitnehmer das 67. Lebensjahr vollendet, ohne die Rente zu berücksichtigen, die dem Arbeitnehmer tatsächlich gezahlt werden kann